



E 476986 m
N 5852035 m

1:3.000

Bei Löbmanns Kemp

Auf der

Wiesen vor Binghamen

Bei der Foggemühle

Fläche 5

ca. 1,9 ha

Krümpel-Weiden

Am Bräuser Weg

Judentfriedhof



© 2013 – Alle Rechte vorbehalten
E 475863 m
N 5851252 m

Für die Stadt-homepage:

Beschreibung der Ausschreibung zur Nutzungsvereinbarung einer Fläche im Delmeranaturierungsgebiet

Betreff: Gemarkung Twistringern, Flur 1, Flst. 56 und 57 tlw. (sh. Anlage 1 Lageplan)

Beschreibung:

Die im Betreff angegebenen Flurstücke dienen als Ausgleichsflächen für verschiedene Bebauungspläne der Stadt Twistringern und dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden. Lage und Abgrenzung der Grundstücksfläche in dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1,9 ha.

Vertragsdauer:

Die Vereinbarung beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet jährlich zum Ende eines Pachtjahres jeweils zum 30.09.. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Nutzungsjahres von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Das Nutzungsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September eines Jahres. Nach Beendigung der Nutzungsdauer hat der Nutzungsberechtigte Einfriedungen auf eigene Kosten wieder zu entfernen.

Das jährliche Entgelt ist im Voraus jeweils zum 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Erschwernisausgleichs hat.

Gewährleistung:

Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Fläche in dem Zustand, in dem sich diese am Beginn der Vereinbarung befindet. Er hat diese besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist.

Eine Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere für Größe, Güte und Beschaffenheit der Fläche und für fristgerechte Überlassung, falls diese bei Abschluss des Vertrages von einem Dritten unberechtigt genutzt wird, wird von dem Nutzungsgeber nicht übernommen.

Bewirtschaftung:

Der Nutzungsgeber hat die überlassene Fläche mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes erworben. Die Nutzung hat sich daher an den Interessen des Naturschutzes zu orientieren.

Das Grundstück darf nur als Wiese oder Weide genutzt werden.

Verbote:

1. Veränderung der Bodenoberfläche (z. B. Auffüllen von Senken),
2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
3. Umbruch von Grünland, etwa zum Zwecke der Narbenerneuerung oder der Ackerzwecknutzung,
4. Aufbringen von Mist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung oder aus der Gemüseverarbeitung. Die Fläche darf nicht als Nachweis für den Flächenbedarf bei Massentierhaltung eingesetzt werden,
5. Nutzung als Winterweide.
6. Kein Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Gegenständen sowie keine Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten und anderen Materialien.
7. Keine Bewirtschaftung durch Weidetiere vor dem 1. April eines jeden Jahres.

Auflagen:

1. Landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 15. Juni eines jeden Jahres nicht gestattet.
2. Es sind nur 2 Mähtermine im Jahr zulässig. Frühester Mähtermin ist der 16. Juni eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden.
3. Beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen; ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig.
4. In der Zeit vor dem 16. Juni eines jeden Jahres darf die Fläche nur mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden. Eine Portionierung ist nicht zulässig. Bei ausschließlicher Beweidung hat eine Nachmahd im Spätherbst des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen.
5. Wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12., jedoch frühestens ab dem 16.06. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.
6. Eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) mit höchstens 30 Kg N/ha ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres abzuschließen.
7. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit vorheriger Genehmigung des Nutzungsgebers zulässig.
8. Eine Nachsaat als Übersaat (sog. "Ritzeinsaat") ist nur mit vorheriger Genehmigung des Nutzungsgebers zulässig.

Abweichungen und erforderliche zusätzliche Maßnahmen, auch soweit sie nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Nutzungsgebers.

Sonderregelung:

Sollten in Teilbereichen der Niederungswiesen artenreiche Grünland-Vegetationsgesellschaften mit Sauergräsern festgestellt werden (meistens an feuchteren bis nassen Stellen nahe der Delme), sind diese vom ersten Schnitt auszunehmen und nur im zweiten Schnitt zu mähen. Zum Erhalt sind dabei meistens zwei Mähschnittbreiten ausreichend. Diese Bereiche werden vor Ort mündlich festgelegt.“

Begründung:

Typische Pflanzen des feuchten Grünlandes sind vom Artenrückgang betroffen, das gilt besonders für die sogenannten Sauergräser, die aber eine wichtige Funktion in die Grünland-Pflanzengesellschaften aber auch für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, haben (und auch als Pferdeheue eine hervorragende Bedeutung besitzen). Die Vitalität dieser Pflanzen wird durch eine frühe Mahd – erster Schnitt - negativ beeinflusst. Daher ist hier bei der Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. Diese Vegetationseinheiten sind nur kleinflächig und meist in feuchten bis nassen Stellen vorhanden. Es ist nur von einem sehr geringen Gesamtertragsverlust auszugehen.

Duldungsverpflichtung:

Der Nutzungsberechtigte hat folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden:

1. Das Anheben des Wasserstandes im Gebiet.
2. Das Vergrößern, Vertiefen oder sonstiges Verändern abflussloser Senken auf den Grundstücken.
3. Eine kurzfristige Nutzungsstilllegung einiger Quadratmeter bzw. Terminänderung bei der Nutzung der Grundstücke, wenn diese als Lebensraum/Brutraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen.

Abgaben und Lasten:

Der Nutzungsgeber trägt während der Vereinbarungsdauer die öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

Dagegen übernimmt der Nutzungsberechtigte die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Wildschaden:

Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden gegen den Nutzungsgeber.

„Unterverpachtung“/Beeinträchtigungen:

Die Fläche darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsgebers Dritten überlassen werden.

Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass das Grundstück in seinen Grenzen nicht beeinträchtigt, von Unbefugten nicht benutzt und durch Anlagen auf Nachbargrundstücken nicht geschädigt werden, ggf. hat er den Nutzungsgeber unverzüglich von derartigen Störungen oder Schäden zu benachrichtigen.

Betreten des Grundstückes:

Der Nutzungsgeber oder ein von ihm beauftragter Naturschutzsachverständiger ist jederzeit berechtigt, die Fläche zu betreten und, wenn ausnahmsweise erforderlich, mit Fahrzeugen zu befahren. Außerdem hat er sich das Recht vorbehalten, Maßnahmen für den Naturschutz (z. B. Anlegen eines Feuchtbiotops usw.) durchzuführen. Vor Beginn evtl. Maßnahmen wird der Nutzungsberechtigte hiervon in Kenntnis gesetzt.

Ergänzungen und Änderungen:

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden über Leistungen und Gegenleistungen nicht bestehen und dass spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Änderungsvorbehalt:

Dem Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass die Verbote und Auflagen nach § 5 eine Übergangslösung darstellen. Der Nutzungsgeber behält sich vor, diese Verbote und Auflagen durch einseitige Erklärung auch zu Ungunsten des Nutzungsberechtigten zu ändern. Im Falle der Ausübung dieses Änderungsvorbehaltes steht dem Nutzungsberechtigten ein Kündigungsrecht zu, das nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Nutzungsgebers wirksam ausgeübt werden kann.

Außerordentliche Kündigung:

Der Nutzungsgeber kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch dann kündigen, wenn der Nutzungsberechtigte ein Verbot oder eine Auflage nicht beachtet hat.

Gebot für Pachtfläche

Bitte den nachfolgenden Aufkleber ausdrucken, ausschneiden und gut sichtbar auf Ihren Umschlag an die Stadt Twistringen mit dem Pachtgebot zurücksenden:

Bitte nicht öffnen! Sofort weiterleiten an
Stadt Twistringen - Fachbereich 4 Lindenstraße 14, 27239 Twistringen Herrn Hüppe - Zi. 207
Angebot zur Vergabe Nr.
Ende der Angebotsfrist 18.11.2023